

# Regierungsratsbeschluss

vom 13. März 2018

Nr. 2018/327

## Beiträge 2017 der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur IV Schlussabrechnung

---

### 1. Ausgangslage

Nach § 54 Abs. 3 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) in Verbindung mit Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 099/2015 vom 03. November 2015 werden im Jahr 2017 die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur IV je zur Hälfte vom Kanton und von den Einwohnergemeinden getragen.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Rechnung 2017

Beiträge an private Haushalte	Fr. 125'715'756.48
./. Beiträge vom Bund	Fr. -26'548'489.00
./. Werkstätten, Wohnheime Behinderung (zu Lasten Kanton)	Fr. -38'000'000.00
Summe	Fr. 61'167'267.48

Die Ergänzungsleistungen zur IV 2017 betragen nach Abzug von Bundessubventionen und dem Anteil für Werkstätten und Wohnheime Behinderung Fr. 61'167'267.48.

Summe zu verteilen	Fr. 61'167'267.48
50 Prozent zu Lasten des Kantons	Fr. -30'583'633.74
50 Prozent zu Lasten der Einwohnergemeinden	Fr. 30'583'633.74

Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit Fr. 30'583'633.74 an den Ergänzungsleistungen zur IV 2017.

## 2.2 Abrechnung Akonto

Akontozahlung der Einwohnergemeinden (RRB 2017/693 vom 25.04.2017 und RRB 2017/1441 vom 29.08.2017)	Fr. 32'200'000.00
Beteiligung der Einwohnergemeinden	Fr. -30'583'633.74
Guthaben der Einwohnergemeinden	Fr. 1'616'366.26

Die Abrechnung der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden ergibt ein Guthaben zu Gunsten der Einwohnergemeinden von Fr. 1'616'366.26.

**3. Beschluss**

- 3.1 Die Rechnung der Ergänzungsleistungen zur IV 2017 mit einer Beteiligung der Einwohnergemeinden von Fr. 30'583'633.74 wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlungen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2017/693 vom 25.04.2017 und Nr. 2017/1441 vom 29.08.2017 mit einem Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden von Fr. 1'616'366.26 wird genehmigt.
- 3.3 Die Rückerstattung des Guthabens der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2016. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Gutschrift in der Jahresrechnung 2017 auf das Konto Nr. 5220.3631.xx zu buchen.
- 3.5 Das SAP-Pooling wird angewiesen, wie folgt zu buchen, bzw. zu fakturieren oder zu belasten:

Kreditor Gemeinden mit Kontokorrent	Fr. 789'103.36
Kreditor Gemeinden mit Postkonto	Fr. 827'262.90
<hr/>	
Sachkonto Nr. 027/1015038 [S]	Fr. 1'616'366.26
Buchungstext: <i>EL zur IV Def 17</i>	
Interne Umbuchung:	Fr. 1'616'366.26
Sachkonto Nr. 027/1015038 [H]	
<hr/>	
Sachkonto Nr. 027/4632000/20354 [S]	Fr. 1'616'366.26
Buchungstext: <i>EL zur IV Def 17</i>	

- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

### **Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, SPA, BOR (2018-024)  
Departement des Innern, Amtscontroller ASO; RA  
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung  
SAP-Pooling  
Präsidien der Einwohnergemeinden (109)  
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)  
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14)  
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14)  
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen